

19

Sächsisches Forstamt Dresden
Herrn Karraß
Nesselgrundweg 4

01109 Dresden

67.2/67.23 sei/th

488 9445

Hr. Seiche, Grunaer Str. 2, Zi. W 014

22.12.2000

Festsetzung der "Rotbuche - Dresdner Heide" als Naturdenkmal

Auf Grund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als Untere Naturschutzbehörde folgenden

Bescheid

Festlegungen

1. Schutzgegenstand

Die Rotbuche (*Fagus sylvatica* L.) im Revier Langebrück, Abteilung 109 a1 der Gemarkung Dresdner Heide wird als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Schutzbereich beträgt 18 m im Umkreis des Stammes.

Der Standort des Baumes ist in einem Auszug aus der amtlichen Stadtkarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt (Anlage).

2. Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen unmittelbar angrenzender Umgebung

- wegen dessen besonderer Ausprägung und Eigenart,
- aus waldbaulichen, naturschutzfachlichen und gehölkundlichen Gründen.



3. Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Schutzbereiches führen oder führen können, sind verboten.

(2) Im Schutzbereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Befahren,
5. Holz rücken,
6. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

4. Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

(1) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter stetiger Beachtung der im Pkt. 2. i. V. m. Pkt. 5. getroffenen Aussagen.

(2) die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

5. Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Das Naturdenkmal ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass seine gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Der umgebende Baumbestand (jeweiliger Kronenmantel) ist in solchem Abstand von dem Kronenmantel der Buche zu halten, dass allseits ein Mindestfreiraum von 2 m gewahrt wird. Muss dieser in Teilbereichen noch hergestellt werden, ist dies schrittweise bis zum 30.10.2002 zu erledigen.

(3) Die Beschilderung am Baum oder in dessen unmittelbarer Umgebung erfolgt wie bei den anderen Naturdenkmalen. Hinweise an Wegen bzw. auf Wanderwegweisern zwecks gezieltem Aufsuchen des wegabseits stehenden Baumes dürfen nicht angebracht werden. Wegebeschreibungen in speziellen Naturdenkmalführern bleiben davon unberührt.

(4) Die einzelnen Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt.

6. Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.



7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 Handlungen vornimmt, die entgegen Punkt 3 (1) zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Schutzbereiches führen oder führen können.

(2) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 im Schutzbereich des Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Punkt 3 (2)

1. Bodenoberflächen verändert,
2. Grabungen vornimmt,
3. den Boden verfestigt,
4. den Bereich befährt,
5. Holz rückt,
6. die Wasserführung des Bodens verändert.

8. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

Diese Festsetzung ergeht an das Sächsische Forstamt Dresden in Vertretung des Freistaates Sachsen als Eigentümer.

Bei der Buche handelt es sich um ein weit überdurchschnittlich entwickeltes Exemplar. Lediglich eine weitere Buche im Stadtgebiet von Dresden weist zurzeit noch größere Werte im Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe auf (Naturdenkmal Rotbuche unweit des Weißen Schlosses, Dresden-Cossebaude). Allerdings ist diese Buche abgängig.

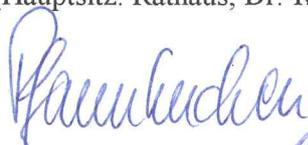
Die Ausweisung der Rotbuche als Naturdenkmal soll dazu beitragen, schädigende Maßnahmen auszuschließen und Pflegemaßnahmen bei Bedarf und rechtzeitig durchzuführen.

Außerdem soll der herausragende naturschutzfachliche bzw. gehölkundliche Wert des Baumes verdeutlicht werden. Fachleuten und naturinteressierten Laien wird der Baum durch Veröffentlichungen bekannt gemacht.

Der Ausschluss von Hinweistafeln oder speziellen Wanderzeichen zum Standort des Baumes dient dazu, den Publikumsverkehr im Wesentlichen auf o. g. Gruppen zu beschränken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).


Dr. R. Pfannkuchen
Abteilungsleiter



Anlage: Plan M 1:1000

